

Josef Klein

AXIOLOGIE UND SYNECHISTISCHER PLURALISMUS DER SOZIALITÄT.
EINE NORMSEMIOTISCHE STUDIE ZUR METAPHYSIK DER SITTEN
UND DES RECHTS

I *Vorbemerkung*

Moralische, gesellschaftlich institutionalisierte und rechtliche Normen sind ein Faktum der menschlichen Gesellschaft, sei es der Wir- und Mitwelten, der Lebenswelt, sei es des Staates als soziale Realität, als Rechtsordnung, als System. Dergestalt charakterisieren diese in ganz spezifischer Weise die natürliche Künstlichkeit¹ der Noosphäre² des menschlichen Geistes, die sich überformend über die ausschließlich naturgesetzlich determinierte Biosphäre erhebt; erste und zweite Natur mit gesellschaftlichem Unter- und Überbau, marxistisch gesprochen. Die Beziehung von Faktizität und Normativität³ weist die Funktionalität der Normen aus. Diese Funktionalität ist freilich kein alleiniges Kennzeichen der "neuen Zerebralisationsstufe" der Moderne, um einen Topos GOTTFRIED BENNS⁴ aufzugreifen; die Funktionalität der Normen ist vielmehr das dem Verstande erschließbare *Faktum der Deontizität* schlechthin. Dieses faktische Fungieren der Normen kann, ja darf nicht das sein, was KANT in seiner "Kritik der praktischen Vernunft" als das "Faktum der reinen Vernunft" gesichert zu haben behauptet⁵, das intelligibel einsichtige Sittengesetz⁶, zentraler Gegenstand bereits in KANTS "Grundlegung der Metaphysik der Sitten". Die Differenz von Faktum der Deontizität und Faktum der Vernunft ist grundsätzlich. Konträr hierzu hat KARL-OTTO-APEL in seiner Abhandlung "Das Apriori der Kommunikationsgemeinschaft"⁷ versucht, in "transzendentaler Reflexion" eine ethische Grundnorm zu erzielen, welche dialektisch jedwede Kommunikationsgemeinschaft als notwendige, wenn auch nicht hinreichende Bedingung der Möglichkeit *in the long run* zur synechistischen Realität habe.

Die Darlegungen werden ergeben: 1.) eine Grundnorm ist nicht notwendigerweise deckungsgleich mit dem objektiven Sittengesetz des KANTschen Faktums der reinen Vernunft; 2.) das Faktum der Vernunft setzt aber sehr wohl apriorische Formen einer Grundnorm voraus; 3.) diese apriorischen Formen sind auch für das Faktum der Deontizität maß-

gebend; 4.) die apriorische Grundnorm in ihren drei Modi der Moralität, der Institutionen und des Rechts ist geeignet, einen Pluralismus apriorischer normativer Formen zu generieren; 5.) im Multiversum dieser abgeleiteten Formen ist semiotisch ein Grenzfall der Adäquation von Faktum der Vernunft und Faktum der Deontizität ausweisbar; dieser Grenzfall ist auszumachen in transzendentaler Reflexion und formalisierender phänomenologischer Reduktion auf das semiotische Kalkül.

Drei verschiedene Verwendungsweisen des Begriffs "Norm" sind auseinanderzuhalten; die Unterschiede werden aber nicht selten in der emanzipatorischen Diskurstheorie (HABERMAS, APEL u.a.) verwischt:

a) Norm als standardisiertes Pattern (z.B. DIN) oder Begriffe, platonistische Ideen, begriffsrealistische Universalien; dabei kann die vollständige begriffliche Spezifikation als ein regulatives Prinzip des Synechismus aufgefaßt werden⁸.

b) Norm als regulative Operationsregel. So wird in der Literatur teilweise die Allgemeingültigkeit von Sprechaktformen wie die des Argumentierens oder des Behauptens als "normativ" verstanden und daraus abgeleitet, - als ginge die Lüge nicht im Gewande von Argument und Behauptung einher - die Performanz impliziere notwendig die Richtigkeit, oder schärfer, die Auf-Richtigkeit und damit das qua Sprachgemeinschaft bereits vorausgesetzte, dem kategorischen Imperativ KANTs analoge Verbot der Täuschung: ein Fehlschluß - noch der simpelste Rufmord ist hierfür Beweis. Denn Gebote und Verbote sind keine bloßen Operationsregeln; sie sind ein "Mehr" an Normativität: sie zeichnen sich zusätzlich über bloße Performanz hinaus durch die axiologische Determination aus. Nicht-axiologisch aber sind die Sprechakte als solche; nicht-axiologisch ist auch PEIRCES "Sinnkritik" der pragmatischen Maxime als dem, wie es KARL-OTTO-APEL⁹ ausdrückt, "semiotischen Postulat einer überindividuellen Einheit der Interpretation und dem forschungslogischen Postulat einer experimentellen Bewährung in der Erfahrung *in the long run*". Die Verknüpfung dieses Gedankens der pragmatischen Maxime mit dem des Agapismus, das ist ein anderes, nämlich Wertung. Ansonsten aber läßt sich lediglich von einer Quasi-Normativität sprechen, einer Normativität im Sinne einer Orthopragmatik.

c) Norm als präskriptive Handlungs- und Verhaltensregel genereller Art. Erst hier findet sich axiologische Determination. Erst hier liegt Normativität als Deontizität vor. Unter diesen Normbegriff

fallen als Normreplikationen auch die durch Konkretisierung und Aktualisierung nicht mehr generellen Normen.

II *Die rein kategoriale Form der Norm und die drei Modi der apriorischen Grundnorm*

Deontizitär fungierenden Normen eignet eine reine kategoriale Form von synthetischer Apriorizität. Diese ist faßbar in semiotischen Kalkülverbindungen dergestalt, daß ein spezifischer, d.h. normativer Praxemoperator (Praxemator) auf einen Komplex wirkt, der aus einem normativen Iterationsoperator (Iterator) und einem ordinal-gradativen Dualitätssystem (Zkl/Rth) besteht. Hieraus sind als Modi zwei Grundformen und eine Mischform der Grundnorm ableitbar, ohne die Normativität im strengen Sinne nicht denkbar ist. Die drei Modi der Grundnorm unterscheiden sich im Praxemator, je nachdem ob sie dem Bezirk der Moralität, des Rechts oder den protojuridischen Normen der Gesellschaft angehören. Die Normen des letztgenannten Typs sind nicht einfach moralisch heteronome Prinzipien, hypothetische Imperative, die empirischen Ursprungs vom Prinzip der Klugheit bzw. Geschicklichkeit¹⁰ deriviert sind. Es handelt sich vielmehr um institutionalisierte generelle Erwartungs-Erwartungen¹¹: habitualisierte subsistente Normen¹² des Rechts, aber auch kulturelle Normen, Herrschaftsnormen und Interaktionsnormen¹³. Dabei institutionalisieren die personbezogenen kulturellen Normen Sozialisierungsrollen, Helfer- und Beziehungsrollen, die organisationsbezogenen Herrschaftsrollen institutionalisieren Ausführungs-, Arbeits- und Leistungsrollen, und die situationsbezogenen Interaktionsnormen institutionalisieren Spiel-Rollen (Verkehrsteilnehmer), Bewältigungsrollen (Prüfling) und Kontaktrollen; freilich sind diese Materien zumeist verrechtlicht; erinnert sei an Verkehrsordnungen, Prüfungsordnungen, an Nachbarschaftsrecht. Nicht deontizitär sind allerdings pure Regelmäßigkeiten der Gesellschaft vom Modus bloßer Uneigentlichkeit des Man¹⁴. Z.B.: man ist zur Karnevalszeit närrisch, sofern man normal ist.

Die drei synthetisch-apriorischen Modi der reinen kategorialen Form als Grundnorm lauten:

1.) innerhalb des Rechts:
$$MI \xrightarrow{\text{pr}} \left[\begin{array}{l} I \rightarrow \text{Zkl}(M \dot{\cup} I) \\ \text{it} \end{array} \right] \times \text{Rth} (\dots \dots \dots)$$

2.) innerhalb der Moralität:

$$\underset{\text{pr}}{\text{IM}} \rightarrow \left[\underset{\text{it}}{\text{I}} \rightarrow \text{Zkl}(\text{M O I})' \times \text{Rth} (\dots \dots \dots) \right]$$

3.) innerhalb der institutionalisierten sozialen Kommunikativität (mit superisiertem¹⁵ Praxemator):

$$\underset{\text{pr}}{\text{IM} \cap \text{MI}} \rightarrow \left[\underset{\text{it}}{\text{I}} \rightarrow \text{Zkl}(\text{M O I})' \times \text{Rth} (\dots \dots \dots) \right] .$$

Zur Charakteristik der Praxematoren:

ad 1.) Der juridisch-normative Praxemator¹⁶ ist gekennzeichnet durch die Mitteltriade der Normkonstitution in erster Position und durch die Interpretantentriade der Normgeltung in zweiter Position der Mittel-Interpretanten-Dualisation im Sinne der Großen Matrix¹⁷. Dabei muß die Konstitution der Norm nicht in jedem Fall durch die Legislative erfolgt sein. Möglich ist auch die Konstitution durch Exekutive und Judikative. Erinnerung sei etwa an die Anerkennung von Gewohnheitsrecht durch richterliche Instanzen, die judikatorische Option¹⁸.

ad 2.) Der moral-normative Praxemator hat in erster Position die Interpretantentriade der Interiorisation als Konstitutionsform der Norm und in zweiter Position die Internalisierung als Geltungsform der ethischen Norm. Die Interiorisation ist die Ablösung der generalisierten bzw. generellen Koordinationsform dessen, was sich in einer bestimmten Situation als "geschickt", was sich als "klug" zum Erreichen eines Zwecks erwiesen hat bzw. was auch fürderhin höchstwahrscheinlich hierfür erforderlich ist; oder aber was als unbedingte Pflichtigkeit zu gelten hat, gesetzt, daß es zum Gesetz aller erhoben sei; und zwar ist diese Dissoziation der Form im Hinblick auf den besonderen externen Verhaltensinhalt zu verstehen¹⁹. Die Internalisation als operationale Geltungsweise ist die Verinnerlichung der verinnerten Dissoziation der generellen interpretatorischen Form der Geschicklichkeit, Klugheit, Pflichtigkeit als Gebotenheiten, und zwar beschaffen als ethische Code-Mittel. Selbstverständlich ist Moralität nicht privater Genese des solipsistisch Einzelnen, vielmehr ereignet sich Moralität im Sozialisationsprozeß, in lebensweltlicher Sozietät.

ad 3.) Der sozio-normative Praxemator ist superisativ. Dabei ist die mittelbezogene Konstitution rein institutionell und entlastungsfunktional²⁰, d.h. Gewohnheitsregeln werden normativ verbindlich eingesetzt, sofern sie nicht bereits juridischen Ursprungs sind, zur

komplexitätsreduzierenden²¹ Durchstrukturierung der Gesellschaft innerhalb der Kommunikativität. Gleichzeitig gelten die institutionalisierten Werte und deren Formung in Sollens-Sätzen interpretatorisch in der Weise der gerichteten Sinnhaftigkeit²². Beide Komponenten haben aber auch ethische Funktion, diese ist interiorisiert und internalisiert. Erinnerung sei beispielhaft an die Institution und an das Ethos "Wissenschaft", an das Diktum KARL JASPERS', die Verruchtheiten des nazistischen Wissenschaftsbetriebs geißelnd: "Wissenschaftlichkeit und Humanität suchen sich gegenseitig"²³.

Theoretisch sind nun verschiedene deontologische Formationen der Koexistenz der drei Regionen axiologischer Finalität denkbar: die Isofinalität mit superisierten Praxematoren der drei Bereiche, die Normen des Rechts, der Moral und der Institutionen sind identisch, ein Grenzfall. Die adjunktive Homofinalität²⁴ - die Praxematoren sind adjungiert, da die drei Bereiche sich gegenseitig komplettieren. Die adjunktive Heterofinalität - die drei Bereiche konfliktieren axiologisch und verfügen nur noch über ein rechtlich garantiertes ethisches Minimum²⁵. Die disjunktive Heterofinalität schließlich ist der graduell abstufbare Grenzfall der Anomie, die allenfalls noch bewältigbar ist durch aufoktroiertes Recht.

Als erstes Zwischenergebnis ist festzuhalten: 1.) das Faktum der Deontizität ist schon wegen der drei Grundnorm-Modi nicht identisch mit dem KANTschen Faktum der Vernunft; 2.) das Faktum der Vernunft fällt noch nicht einmal mit der ethischen Grundnorm als apriorische Form zusammen, geschweige denn mit den anderen Modi; die angegebene Grundnorm-Form ist auch für die Geschicklichkeit und die Pflichtigkeit und nicht einzig für die absolute Pflichtigkeit Bedingung der Möglichkeit.

III Die axiologische Determination

Kern aller Metaphysik der Sitten ist die Willensfreiheit. Ist menschliches Handeln zielgeleitet-teleologisch, so ist es zweifelsohne vom Ziel her rückdeterminiert. Wie verhalten sich nun generelle Normen zur Willensfreiheit? Die Frage hebt unmittelbar ab auf die axiologische Determination und die Rolle des Finalnexus innerhalb derselben. Den folgenden normsemiotischen Aufarbeitungen sind hauptsächlich die Befunde der Ethik NICOLAI HARTMANNs zugrundegelegt.

Der Sollens-Gehalt der axiologischen Determination ist das zweite Moment. Semiotisch ist der Sollens-Gehalt als Iterand erfaßt. Dieser ist axiologisch *sekundär determiniert*. In seinem Gepräge als Normbegriff bringt er die Finalität des Sollens zum Ausdruck, nämlich als interpretantenthematisiertes Mittel (8. OG), d.h. modal: als Notwendigkeit-thematisierte Möglichkeit: $Zkl(NM WN MN)' \times Rth(MN NW NM)'$. Dabei gibt nun die Zeichenklasse die Thematisierung der modalen Phänomenalität an, und die Realitätsthematik geht auf die die modale Phänomenalität erfüllende Modalität - Ausfluß der HARTMANNschen Differenz von Bewußtseinsmodi und Realitätsmodi³¹; freilich ist im Falle des Finalnexus die "Realität" ein quasi-entelechetisches Noch-Nicht. Gerade das Übergewicht der Notwendigkeit über die Möglichkeit ist nach NICOLAI HARTMANN die modale Charakteristik des Finalen, das als noch ausstehend im Wirklichen noch nicht den austarierten Ausgleich von Notwendigkeit und Möglichkeit hat³². Finalität heißt aber als solche weder Wert noch Sollen. Der Normbegriff gibt im Iteranden nur die final-determinative Form für Wert und Sollen vor; diese stehen mit diesem Modus in semiotischem Verbund.

Mit der sekundären Determination verbindet sich die *deontizitäre Providenz*; d.h. die Finalitätssetzung durch das deontologische Sollen³³ überspringt den Zeitlauf durch atemporalisierende Idealität, aber mit der inhärenten Gerichtetheit auf Verzeitlichung innerhalb der Realisation. Diese deontizitäre Providenz trachtet indessen nach den Mitteln und nach der jeweiligen Situativität des Objektfeldes ausschließlich in der Weise triadischer Variablen und generiert somit retro semiotisch den Mittel- und Objektbezug. Diese werden in der *finalen Rückdetermination* deontizitär *prädestiniert*. Innerhalb der generellen axiologischen Determination wird die Situativität im Objektbezug symbolisch vorwegbestimmt und die ermöglichenden Mittel in Legizität am Endzweck selektiert und ausgerichtet. Dabei ist das Verhältnis von Realisationsmittel und Iterator-Interpretant der Sollensmodalität das der Regularität: infolgedessen sind die Mittel des Sollens bei genereller Situativität im Regulem von höchster Allgemeinheit final-rückdeterminiert. Die Rückläufigkeit dieser finalen Determination ist semiotisch ausweisbar als eine vom Iteranden zum Iterator nebst Iterator-Regulem zum Praxem.

Des weiteren erfolgt nun eine wiederum *rechtläufige Determination*. Sie determiniert die konkretisierende und aktualisierende Singularisierung, also die Realisation der Sollens-Finalität durch handelndes Einbringen in den Kausalverlauf der Welt. Semiotisch findet diese

rechtläufige Determination als viertes Moment der generellen axiologischen Determination darin ihren Ausdruck, daß sie replicative Retrosemiosen nebst Deiteration programmiert.

Diese rechtläufige Determination *verdoppelt* nun den angestrebten Wertzweck. Denn der analysierte und schließlich realisierte Wert "q" ist vom idealen Wert "p" modal geschieden. Die Replicativität des p-Iteranden setzt voraus, daß der Modus der Finalität tatsächlich den der Kausalität überformt, d.h. die Finalität des Normbegriffs 8. OG inkludiert den Kausalnexus 5. OG (NM WM* MN)' X (NM WW* MN)' als die Kausalbedingung für die Realisierungsmöglichkeit von p in q, d.h. das Sollen muß auch kausal möglich sein. Mit anderen Worten: p ist in q als Ziel überführbar dann, wenn q ursächlich realisierbar ist; q kann aber nur von Wirklichkeit der Wirklichkeit sein, wenn q trichotomisch-erstheitlich insofern möglich ist, als seine Erzielung die interpretatorisch notwendigen Bedingungen triadischer Drittheit als zu erfüllende Rhematizität erfordert; die Erfüllung hingegen kann sich nur im Verhältnis von Ursache und Wirkung als legitime, d.h. notwendige Möglichkeit ereignen. Dies ist die noch unvollständige positive Notwendigkeit des Wirklich-sein-müssens des Kausalnexus als der Realisationsunterlage finalen Sollens. Die realisierende Überführung von p nach q ist zu betrachten unter einem *gnoseologischen* und unter einem *modal-ontologischen Aspekt*. Modal-ontologisch hat der realisierte Wert q den Status der Realmöglichkeit - er ist dann vollständige Wirklichkeitsthematisierung von 6. OG: (NW WW MW) X (WM WW WN). Die Zeichenklasse gibt hierbei das HARTMANNsche Implikationsgesetz der Realmöglichkeit wieder: Die Realmöglichkeit impliziert die Realwirklichkeit und diese impliziert die Realnotwendigkeit³⁴. Gnoseologisch fungiert nun q als dynamisches Objekt des mittelthematisierten Mittels der Handlungsintentionalität (3.1 2.1 1.2 X 2.1 1.2 1.3), um dann als gnoseologisch erreichtes Handlungsziel q vollständige Objektthematizierung zu sein in Korrelation zur modalen vollständigen Wirklichkeitsthematisierung. Infolgedessen kommt die Rechtläufigkeit des vierten Moments der axiologischen Determination in der semiotischen Replicationsform nur zustande, wenn immer eine Jemeinigkeit X p als idealen Sollenswert handelnd intendiert und glaubt, daß q für p kausal notwendig ist, und er somit q realisiert - dies ist der nach STEGMÜLLER formulierte *DUCASSE-Satz*³⁵. Er fungiert semiotisch als Replicator im Praxemoperator und im Iteranden.

Im Iterator fungiert die Opportunitätstransformation des generellen Iterator-Regulems, den Iterator in einen Deiterator umformend und das Regulum replizierend. Hierbei steht der deiteratorische Realisator in Regularität zum Effektor (z.B. Hände, Füße) bzw. Effektor-substituten des Mittelbezuges, fungierend über dem Objektbereich der jeweiligen Situativität. Es gilt das erweiterte *TUOMELA-Axiom*, entwickelt nach STEGMÜLLER³⁵ und HARTMANN³⁶, ergänzt durch die *MAX-WEBERsche-Verantwortungsklausel*³⁷ als *transformatives Opportunitäts-regulum*:

Für jede handelnde Jemeinigkeit X, jede Final-Intention des determinativen Wertes p und für jede final-kausale Handlung q von X sowie für jede Zeit t von t' gilt: Wenn X von jetzt an final-selbstdeterminiert intendiert, p zu t zu verwirklichen, und glaubt, daß q nicht später als t' zu tun dafür notwendig ist, und wenn zwischen jetzt und t' alle Realisationsbedingungen realiter, d.h. nur unvollständig in Ansehung der kausalen Handlung, gegeben sind, dann wird X sich nicht später als zu der Zeit, da er t' für gekommen erachtet, anschicken, q herbeizuführen, sofern und unter dem Vorbehalt, daß X die absehbaren Folgen von q im Zeitpunkt t' verantworten kann und will.

Die Verantwortungsklausel schwächt den KANTischen Rigorismus beim kategorischen Imperativ ab und rückt die Tragbarkeit der Folgen ins Blickfeld, diminuiert den kategorischen Imperativ aber gleichzeitig zum quasi-hypothetischen in seiner materialen Funktion. Formal wird er hingegen zur reinen Gesetzmäßigkeit der axiologischen Determination reduziert. Denn der KANTische kategorische Imperativ impliziert diese formal, wenn er in den drei Fassungen bestimmt, daß die subjektiven Handlungsmaximen objektiv 1.) die Menschheit und jedwede einzelne Person jederzeit als "Zweck, niemals bloß als Mittel" zum Gebrauche haben³⁸; 2.) daß die subjektiven Handlungsmaximen objektiv den Rang eines Bestimmungsgrundes im Sinne eines "allgemeinen Gesetzes" enthalten³⁹, und daß 3.) die Maxime einer Handlung gleich einem gewillkürten Naturgesetz mögliche Geltung haben sollte⁴⁰. Semiotisch bedeutet ersteres die Transsubjektivität der Normallokution im Reich der reinen Zwecke; Person und Menschheit als Zweck, dies verbietet formal die Substitution der Subjekte im Effektor des iteratorischen Mittelbezuges; denn die Formel würde in sich widersprüchlich, bedenkt man, daß im Praxem per Normallokution die Subjekte symbolisiert sind. Die Transsubjektivität ist durch die

trichotomische Drittheitlichkeit im Praxemator gewährleistet, sowie durch die Gesetzesform der Grundnorm. Und schließlich weist sich das Reich der Zwecke innerhalb der normativen Iteration durch die quasi-naturgesetzliche "intelligible Kausalität" der Finalität aus. Diese determiniert bei der KANTischen Version zwar die möglichen Handlungsmittel in Iteratorsemiose, nicht aber als Iteratorregulem der Opportunität.

Das Opportunitätsregulem vermindert die stringente Apodiktion das der reinen Vernunft zum Faktum seienden Sittengesetzes. Dies ist der zweite Hinweis auf dessen eigentliches Minus; das Faktum der bloßen Deontizität ist nur in purer Zeichenoperativität apodiktisch, material aber assertorisch einzig erschließbar.

Nichtsdestoweniger hätte allerdings KANTs Kategorientafel "der Freiheit in Ansehung der Begriffe des Guten und Bösen"⁴¹ ihre Geltung weiterhin; freilich im Ausgang von der empirischen Betrachtungsweise in phänomenologischer transzendentaler Reflexion und Reduktion bei gleichzeitiger semiotischer Formalisation.

Demnach wirft die 3. Kategorie der "Relation" die Praxem-Kreations- und Generierungs-Semiose ab hinsichtlich der Norm-Allokution. Der "Bezug auf die Persönlichkeit" generiert die Zweitheit. Der "Bezug auf den Zustand der Person" wird gewährleistet durch die trichotomische Subzeichenausdifferenzierung Symbol/Index/Icon. Die "Wechselseitigkeit" von Adressat und Benefizient ist durch die beiden Praxem-Semiosen zum Ausdruck gebracht.

Die 1. Kategorie der "Quantität" findet die semiotische Entsprechung in den Praxematoren selbst. Die subjektive Quantität der Maximen den generellen Willensmeinungen des Individuums, sind von rhematischer Legizität (3.1 1.3), aber mit zumindest nur indexikalischer Allokution, also rückbezüglich, nicht transsubjektiv symbolisch. Die objektiven Prinzipien, d.h. die Vorschriften, die den hypothetischen Imperativen zugrundeliegen, sind ebenfalls von rhematischer Legizität, jedoch mit symbolischer Allokution. Dieser Imperativ ist dann das problematisch-hypothetische Prinzip, möglichkeitsorientierte technische Geschicklichkeit, ausgerichtet rhematisch an der Privatklugheit, aber als Ergebnis nur innerhalb der Transsubjektivität. Das assertorisch hypothetische Prinzip einer wirklichkeitsorientierten, in "Weltklugheit" pragmatischen Handlung schreibt als wenn-dann-Regel vor, was zur Erlangung der "Glückseligkeit" nötig sei; die konstitutive Interiorisation der Geltung dieses Prinzips ist somit von dicentischer Legizität (3.2 1.3) bei symbolischer Allokution. Endlich

die moralischen Gesetze der Sittlichkeit als apriori objektive und subjektive Prinzipien der Freiheit, welche den kategorischen Imperativ beinhalten, sind ausgestattet mit Praxematores von argumentischer Legizität bei symbolischer Allokution; aber - und dies ist der dritte Hinweis auf das diminuierende Faktum der Deontizität - die konstitutive Geltung ist historisch und sozialisationsbedingt, *relativ* mithin, innerhalb des gesellschaftlich-geschichtlichen Zeitkontinuums *absolut* dann nur im punktuellen Zeitschnitt.

Maßgebend ist dann diese Synchronizität auch für die 2. KANTsche Kategorie der "Qualität"; diese jeweiligen praktischen Regeln des Begehens, Unterlassens und der Ausnahmen fungieren im Iteranden über der Iterand-Finalität der begrifflichen Grundnorm von 8. OG. Die 4. KANTsche Kategorie der "Modalität" - erlaubt/unerlaubt, pflichtig/pflichtwidrig, absolut-pflichtig bzw. unvollkommene Pflicht - ist semiotisch im normativen Iterator ausdifferenziert als Rhematizität, Dicentizität und Argumentarität.

| Schema ethischer Normen (KANT) | |
|--------------------------------|---|
| Maxime | $[(3.1\ 1.3) \gg 2.2]$ pr $[3.1]$ it (7.OG: 3.2 2.2 1.3)'] |
| Vorschriften (hypothet.) | $[(3.1\ 1.3) \gg 2.3]$ pr $[3.1]$ it (7.OG: 3.2 2.2 1.3)'] problematisches Prinzip |
| | $[(3.2\ 1.3) \gg 2.3]$ pr $[3.2]$ it (7.OG: 3.2 2.2 1.3)'] assertorisches Prinzip |
| Gesetz (kategorisch) | $[(3.3\ 1.3) \gg 2.3]$ pr $[3.3]$ it (9.OG: 3.2 2.3 1.3)'] apodiktisches Prinzip |

I-them.0
O-them.I

IV Die Willensfreiheit und die Selbstdetermination der Ego-Monaden

Axiologische Determination und Willensfreiheit gehen in eins.

a) Erste Bedingung der Möglichkeit von Willensfreiheit in Selbstdetermination ist die modale Differenz von Kausalnexus und Finalnexus, der den Kausalnexus kategorial überformt. Dies befähigt das menschliche Bewußtsein bei all seinen teleologischen Setzungen zu einem Mehr an Determination⁴³ und zur kausal verwirklichenden Handlung.

b) Diese ontologische Überformungsgegebenheit des menschlichen Bewußtseins hat indessen seine Unterlage in der fundamental-ontologischen Differenz von Sein und Sein des Daseins, so bei HEIDEGGER, bzw. in der Differenz vom Sein des An-sich und dem des Für-sich, so innerhalb der phänomenologischen Ontologie SARTRES⁴⁴. Die Zeitextasen Vergangenheit/Gegenwart/Zukunft und die Bewußtseinspositionalität gründen die Bewußtseinstranszendenz⁴⁵ als dem Aufbrechen nur kausal determinierten Seins, als dem Öffnen zugunsten intermodaler Überformungsweisen, als dem stetigen Horizont unmittelbarer Irreflektivität, präzifizierender und begreifender Reflektivität sowie der Reflexivität und des hierin sich selbstdeterminierenden Entwurfs. Das substanziale transzendente Subjekt KANTS begnügt sich mit der Bewußtseinsfreiheit, Monadologien aber stürzten in sich zusammen ohne die Selbstdetermination ihrer atomaren monadischen Einheiten. Die Selbstdetermination als Theorem wehrt von vornherein jedes Mißverständnis beim Pflichtbegriff ab. Als einheitliches Ganzes ist die Ego-Monade hinwiederum gemäß EDMUND HUSSERLS Konzeption des reinen Bewußtseins⁴⁶ mehr als die bloße Primordialität des je empirischen Leibes, der mittelbezügliche psychophysische Medium, der Monade ist, Subjektpol als fundamentalkategoriale Erstheit, in dem sich das Präsenzfeld über dem gesamten Repertoire der intellektuellen und sensomotorischen Operativität konstituiert; im Objektpol der Monade als fundamentalkategorialer Zweitheit konstituiert sich das Objektfeld der Bewußtseinsoperativität, die selbst nur vermöge des fundamental-kategorial drittheitlichen Ur-Ichs statthat, dem absoluten Ego, das die Konnexialität des Interpretantenfeldes stiftet. Solcherart baut sich selbstdeterminierend in singulärer Jemeinigkeit das Bewußtseinsfeld der Ego-Monade auf; in diesem gründen in fundiert-fundierender Repräsentanz⁴⁷ die höher ordinal-graduierten Bewußtseinsstufen. Dergestalt ist nun in der Tat die Ego-Monade ein unselbständiges, nicht-substanzielles Absolutes⁴⁸. Für die Asubstanzialität bürgt einzig die monadische Relationenstruktur; denn Relationen können niemals selbständige Substanzen sein.

c) Mit der modalen Differenz und der fundamental-ontologischen Differenz ist als dritte Wurzel der Willensfreiheit in Selbstdetermination die kategoriale Differenz von formaler Deontologie und Deontik verknüpft. Die Sachheit der realen Objektität normativer Ordnungssysteme findet nur die Entsprechung in der Deontik

der protologisch transzendental-ästhetisch sowie apophantisch fungierenden Normen, nicht jedoch die Identität. Die axiologische Determination ist mithin keine totale Determination. Die Allokution im Verein mit den beiden erstgenannten Differenzen läßt der monadischen Selbstdetermination den notwendigen Spielraum der Normdistanz: Willensfreiheit ist darum auch Entscheidungsfreiheit, auch existentielle Wahl innerhalb von Determinanten. Alles andere als solipsistische, idealistische tabula-rasa-Existenz - die monadische Selbstdetermination ereignet sich in der Welt, aber das monadische Wirkzentrum ist unabdingbares Individuations-Postulat des Weltverichts, mag auch rein ontisch-empirisch die totalisierende Masse oder der totale Staat die Singularität Mensch erdrücken.

Semiotisch ergibt sich aus diesem Befund, daß die deontischen Subzeichen nicht einfach replicativ über den monadischen Fundamentalkategorien fungieren. Die primäre axiologische Determination vollzieht sich dann in vier Stadien im positionalen Bewußtseinsfeld von α -quali-iconischer Rhematizität und von der Realitätsthematik des vollständigen Mittels (3.1 2.1 1.1 X 1.1 1.2 1.3) in fundiert-fundierender Repräsentanz der jeweilig selbstdeterminierten Monade; dabei reaktiviert die Monade α -funktional, thetisch, im Bewußtseinsfeld die habitualisierte Norm samt deren Determinanten, welche im Repertoire in Akzeptanz und Introzeption gespeichert sind; als externer Interpretant nimmt die Monade diese retrosemiotisch-selektiv in protologisch transzendentaler Aisthesis (β -funktional) auf und wendet sich diesen wiederum retrosemiotisch reflexiv zu - sei es als Gewissensreflexion, sei es als Handlungsreflektion; mit der Handlung oder dem Unterlassen als Folge(Schema):

$$1.) \quad [2.3 \ll (3.2 \ 1.3)] \xrightarrow{\text{pr}} \left[\underset{\substack{\swarrow \\ 1.3 \rightarrow 2.3}}{3.2} \xrightarrow{\text{it}} (3.2 \ 2.2 \ 1.3), \times (3.1 \ 2.2 \ 2.3), \right]$$

kanonische Praxem-Kreation der allokutiven Verbindlichkeit

$$2.) \ a) \ [2.2^* \ll (3.2 \ 1.2^*)] \xrightarrow{\text{pr}} \quad : \text{replicative Kreation der "Achtung" (KANT)}$$

b) \downarrow 2.2 : Generierungssemiose der Autoreferenz von Ego und Alter Ego des Normbefehls

$$3.) \ a) \ (3.2 \ 3.2) \xrightarrow{\text{pr}} \quad : \text{"Nötigung" bzw. "Anraten" (KANT)}^{49}$$

b) \downarrow : Unterwerfung/Befolgung: Übernahme des Praxems

$$4.) \quad 3.2 \ 3.2 \xrightarrow{\text{pr}} \left[1.2^* \cup (3.1 \ 2.2 \ 1.2), \times (2.1 \ 2.2 \ 1.3), \right]$$

Die rechtläufige Determination der Ausführungshandlung hat anstelle des Iterator-Regulems einen replicativen effektorischen Realisator; dieser steht in Adjunktion zum deiterierten Iteranden mit q als Ziel des Zweckes p.

V Das Faktum der Deontizität

Die Selbstdetermination bringt das Faktum der Vernunft als intelligibles Faktum endgültig zu Fall. Diese verschärft den Einwand der Sozialisations-Bedingtheit auch und gerade der moralischen Normen. Diese verschärft den Einwand des Opportunitätsregulems gegen den kategorischen Rigorismus. Diese verschärft den Einwand des Normenpluralismus gegen KANTs komplementäre Zuweisung des Rechts auf die Moral, wenn er definiert: "Das Recht ist der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit vereinigt werden kann"⁵⁰. "Der bestirnte Himmel über mir, das moralische Gesetz in mir", dieser Beschluß der KANTschen "Kritik der praktischen Vernunft"⁵¹ sackt als pure Fiktion in sich zusammen, wenn das "ich" nicht mehr das "ich denke" der Idee der transzendentalen Apperzeption ist. Nach KANT gewährte ja das Sittengesetz die Freiheit, weil es das Subjekt der kruden Kausal-determination der Natur entreißt zugunsten der intelligiblen Kausalität des guten Willens als dem Vermögen versus Unvermögen des transzendentalen Subjekts; des transzendentalen Subjekts, das jedoch substantziale atemporale Einheit vor aller empirischen Mannigfaltigkeit ist⁵². Als "praktische Fiktion" im

Sinne der "Philosophie des Als-ob" HANS VAHINGERS kann das Sittengesetz kein Faktum der reinen Vernunft mehr sein; im Ergebnis ebenfalls nicht nach dem hier vertretenen Formen-Apriorismus. Der synthetisch-apriorische Grundnorm-Begriff mit seinen drei Modi der Moralität, der Institutionen und des Rechts nebst den abgeleiteten Normformen ist als *Funktionsbegriff*⁵³ nur Bedingung der Möglichkeit im Sinne einer notwendigen Prämisse für jedes Urteil, Vorschrift und normative Begriffsbildung. Als Funktionsbegriffe setzen qua konstituierter Geltung die Modi der Grundnorm ihren "letztbegründenden" Anspruch, Fundament der Deontizität schlechthin zu sein: Die juridische Grundnorm als die des Rechtsstaates, der nicht nur herrscht, sondern beherrscht wird vom Recht als dem "Maß des staatlichen Handelns", so daß das "Ob und Wie des staatlichen Handelns durch das Recht bedingt und bestimmt" ist⁵⁴; der Bastardmodus der institutionellen Grundnorm richtet systemausdifferenzierend die gesellschaftlichen Prozesse normativ aus. Die Funktionsbegriffe der Grundnorm-Modi führen als Fiktionen die Einlösung mit sich bei der Setzung ihres Anspruchs, als hic et nunc stets justificierbares Faktum der Deontizität bei gleichzeitiger Verifizierbarkeit der hypothetischen Normeffektivität. Nicht minder der Modus der moralischen Grundnorm: als Funktionsbegriff idealer notwendigkeit-thematisierender Möglichkeit bzw. als funktionalbegriffliches Sittengesetz idealer notwendigkeit-thematisierender Wirklichkeit wird die Letztbegründetheit einzig in deontizitärer Faktizität rigoros fingiert; jedoch Letztbegründetheit nicht im Sinne des KANTschen Sittengesetzes, das durchaus material die subjektiven Maximen mit der eigenen Vollkommenheit und mit der Glückseligkeit der anderen präskriptiv koordiniert⁵⁵. Aber die kategorische praktische Fiktion des funktionalen ethischen Grundnormbegriffs setzt sich über jedwede Justifikation sui generis hinweg. Formal-apodiktisch begründet er nur die moralische Autonomie zum Widerstand, begründet durch selbstdeterminative Willensfreiheit. Als materiale Fiktion hingegen bietet dieser Funktionsbegriff den Nährboden für Täuschung und Ideologie: Gesellschaftliche Antagonismen und atomistische Egozentrik verfälschen die Formel von der eigenen Vollkommenheit und fremden Glückseligkeit in falsche Münzen pervertiertester Form; von vornherein ist vereitelt das hermeneutisch-transzendente Sprachspiel (APEL/WITTGENSTEIN) zur Farce; der sogenannte "gute Wille" vom "höchsten Gut" - eine Komödie gutgemeinter Ideale.

Andererseits vergällt das Multiversum der Normformen über den drei formalen Grundnorm-Modi das Unterfangen, im Ausgang von einer empirischen Kommunikationsgemeinschaft über eine als "normativ" hinstilisierte Orthopragmatik eine materiale ethische Grundnorm ausfindig zu machen, als wäre sie das Faktum der reinen Vernunft. Die Idee der Kommunikationsgemeinschaft bzw. Sprachgemeinschaft an des transzendentalen Subjektes Statt kann als Orthopragmatik nur tragfähig sein für die Kritik der Normkonstitution, der Normgeltung, für die Kritik ihrer Konvention und Folgen, tragfähig des weiteren für die Justifikation des Sollensanspruchs und die Verifikation der hypothetischen Normeffizienz. Die Idee der Kommunikationsgemeinschaft⁵⁶ freilich, zum Wert⁵⁶ proklamiert, ist als bloße Konsens-Regel über kommunikative Verkehrsformen nur hypothetisch-assertorisch; sie ist kategorisch-assertorisch, sofern sie auf Konvention optimaler Effizienz demokratischer Kommunikativität geht; die empathische Sozialisation dieser Konvention - also nicht schon ihre Institutionalisierung - verhilft der Idee der Kommunikationsgemeinschaft in ein kategorisch forderndes Amt, quasi-apodiktisch aber, denn nur die Quantität der Normkonstitution und die Modalität des Iterators sind argumentisch, die Normqualität bleibt von assertorischer wirklichkeitsthematisierender Notwendigkeit. Das Faktum der Deontizität ist in seiner rein formalen Auszeichnung nichts weiter als die formal-apodiktisch begründete Bedingung der Möglichkeit für die Entscheidung zum Einspruch in Moralität, als ob diese allgemeines Gesetz in Ansehung reiner Zwecke sein könnte.

ZUSÄTZE UND LITERATUR

- 1 H. PLESSNER, *Die Stufen des Organischen und der Mensch*, Berlin 1965, S. 309 ff.
- 2 Der Terminus "Noosphäre" ist von P. TEILHARD DE CHARDIN in die evolutionäre Anthropologie eingeführt worden, in freilich ontologisch zweifelhafter Weise.
- 3 vgl. die rechtliche Normativität betreffend: H. KELSEN, *Der soziologische und der juristische Staatsbegriff*, Aalen 1962, S. 92-105; Ders., *Allgemeine Staatslehre*, Berlin 1925, S. 18 f.
- 4 G. BENN, Rede v.5.April 1932 in der Preußischen Akademie der Künste.

- 5 I. KANT, *Kritik der praktischen Vernunft*, Akad. Ausg. S. 55 f.
- 6 ebenda
- 7 K.-O. APEL, *Das Apriori der Kommunikationsgemeinschaft und die Grundlagen der Ethik*, in: *Transformation der Philosophie Bd. II*, Frankfurt/Main 1973, S. 358-435.
- 8 G. WARTENBERG, *Logischer Sozialismus. Die Transformation der Kantischen Transzendentalphilosophie durch Ch. S. Peirce*, Frankfurt/Main 1971, S. 212 ff.
- 9 vgl. K.-O. APEL, *Von Kant zu Peirce. Die semiotische Transformation der Transzendentalen Logik*, in: aaO., S. 173; vgl. auch WARTENBERG, aaO., S. 145-199.
- 10 I. KANT, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, Akad. Ausg. S. 414 f. 442.
- 11 vgl. N. LUHMANN, *Rechtssoziologie Bd. I*, Reinbek bei Hamburg 1972, S. 27-131; H. RYFFEL, *Rechtssoziologie*, Darmstadt 1974, S. 122 ff.
- 12 Th. GEIGER, *Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts*, Darmstadt 1970, S. 58 ff., 62 ff., 95 ff.
- 13 vgl. H.-P. DREITZEL, *Die gesellschaftlichen Leiden und das Leiden an der Gesellschaft, Vorstudien zu einer Pathologie des Rollenverhaltens*, Stuttgart 1968, S. 95-156.
- 14 vgl. M. HEIDEGGER, *Sein und Zeit*, Tübingen 1972, S. 113-130.
- 15 Zu den Operationssymbolen vgl. E. WALTHER, *Allgemeine Zeichenlehre*, Stuttgart 1979, S. 121.
- 16 vgl. J. KLEIN, *Vom Adel des Gesetzes - zu einer Semiotik der Norm*, in *Semiosis* 33 (1984) S. 34-69, insb. S. 46 ff.
- 17 vgl. M. BENSE, *Semiotische Prozesse und Systeme*, Baden-Baden 1975, S. 105.
- 18 vgl. Th. GEIGER, aaO., S. 183.
- 19 Ich bediene mich der Begrifflichkeit J. PIAGETS betreffend "Interiorisation" und "Internalisation" in einem sozialpsychologisch erweiterten Sinn; vgl. H.-G. FURTH, *Intelligenz und Erkennen. Die Grundlagen der genetischen Erkenntnistheorie Jean Piagets*, Frankfurt/M. 1972, S. 365.
- 20 vgl. A. GEHLEN, *Die Seelen im technischen Zeitalter*, Hamburg 1957; ders., *Der Mensch. Seine Natur und Stellung in der Welt*, Frankfurt/M. 1966.
- 21 vgl. N. LUHMANN, *Sinn als Grundbegriff der Soziologie*, in: LUHMANN/HABERMAS, J., *Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie*, Frankfurt/M. 1971, S. 25-100.
- 22 LUHMANN, N., *Systemtheoretische Argumentationen*, in: LUHMANN/HABERMAS, aaO., S. 291-405, insb. S. 292-316.

- 23 K. JASPERS, *Die Erneuerung der Universität*, in: *Philosophische Aufsätze*, Frankfurt/M. 1967, S. 9-17.
- 24 vgl. N. HARTMANN, *Ethik*, Berlin 1962, S. 211 ff.
- 25 vgl. M. WEBER, *Rechtssoziologie*, Neuwied 1967, S. 335, 346.
- 26 vgl. N. HARTMANN, *aaO.*, S. 189-196.
- 27 *ebenda* S. 198 ff.
- 28 vgl. M. BENSE, *Vermittlung der Realitäten*, Baden-Baden 1976, S. 163 zur *fundamentalkategorialen Relation von Regularität, Spontaneität und Intentionalität*.
- 29 vgl. J. KLEIN, *Park des Textes & Textpark - Textstruktur und die Struktur des Rechtssatzes (II)*, in: *Semiosis 36/37/38 (1985)*, S. 86-99, insb. S. 90 f.
- 30 *ebenda* S. 89 ff.
- 31 N. HARTMANN, *Möglichkeit und Wirklichkeit*, Berlin 1966, S. 104.
- 32 N. HARTMANN, *Ethik*, *aaO.*, S. 218; *ders.*, *Möglichkeit*, *aaO.*, S.244; zur *Modalitäten-Matrix* vgl. M. Bense, *Vermittlung*, *aaO.*, S. 59 f.
- 33 *Es gibt selbstverständlich auch noch andere Finalitätssetzungen*.
- 34 vgl. N. HARTMANN, *Möglichkeit*, *aaO.*, S. 126 f.
- 35 vgl. W. STEGMÜLLER, *Hauptströmungen der Gegenwartsphilosophie Bd. II*, Stuttgart 1975, S. 113, 118.
- 36 vgl. N. HARTMANN, *Ethik*, *aaO.*, S. 706 zu seiner *Modifikation der KANTschen Ethik durch das LEIBNIZ-Kriterium der Selbstdetermination*.
- 37 M. WEBER, *Politik als Beruf*, in: *Gesammelte politische Schriften*, Tübingen 1953, S. 493-548, insb. S. 539 ff.
- 38 I. KANT, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, *aaO.*, S. 429.
- 39 *ebenda* S. 421.
- 40 *ebenda*.
- 41 *ebenda* S. 117.
- 42 *ebenda* S. 414 ff. zu den *Imperativen*.
- 43 vgl. N. HARTMANN, *Ethik*, *aaO.*, S. 215-227.
- 44 M. HEIDEGGER, *aaO.*, S. 2-15; J.-P. SARTRE, *Das Sein und das Nichts*, Reinbek bei Hamburg 1962, S. S. 15 ff., 30 ff.
- 45 M. HEIDEGGER, *aaO.*, S. 334-372; J.-P. SARTRE, *aaO.*, S. 239-295.
- 46 vgl. J. KLEIN, *Denken und Sprechen. Nach Aspekten der Theoretischen Semiotik unter besonderer Berücksichtigung der Phänomenologie Edmund Husserls*, Diss. Stuttgart 1983, §3.

47 ebenda §§ 9, 10, 27.

48 vgl. J.-P. SARTRE, aaO., S. 775.

49 vgl. I. KANT, *Kritik der praktischen Vernunft*, aaO., S. 126 ff., 64; bei subjektiven Maximen statt Nötigung ein Anraten - freilich sind dann auch andere Praxem-Trichotomien zu beachten.

50 I. KANT, *Metaphysik der Sitten*, Akad. Ausg. S.230.

51 I. KANT, *Kritik der praktischen Vernunft*, aaO., S. 288.

52 I. KANT, *Kritik der reinen Vernunft* B 402.

53 E. CASSIRER, *Substanzbegriff und Funktionsbegriff*, Berlin 1910, S. 357.

54 A. J. MERKL, *Idee und Gestalt des Rechtsstaates*, in: *Festschrift für Hans Kelsen*, Wien 1971, S. 126-140.

55 vgl. I. KANT, *Metaphysik*, aaO., S. 385

56 E. WALTHER, *Vorläufige Bemerkungen zu trichotomischen Triaden*, in: *Semiosis* 21 (1981), S. 29-39, insb. S. 31, kennzeichnet den ethischen Wert mit Zkl. 3.2 2.2 1.3 (7. OG). Der Wert kann natürlich nur in Sollenssätzen fungieren, deshalb die Dicotenzität als Mindestgradation. Freilich kommt es auf die Ethik-Position an, ob der ethische Wert nicht sogar die Gradation des logischen Wertes Zkl. 3.3 2.3 1.3 annimmt. Die 7. OG trifft dann für pragmatische Ethiken zu, z.B. bei JOHN DEWEY; die 10. OG wäre beim "höchsten Gut" im Sinne KANTs auszumachen, insbesondere aber bei dem materialen An-sich-Guten MAX SCHELERS.

SUMMARY

The subject-matter of the essay is the development of the three deontic-deontological systems - morality, law, institutions - and their semiotic representation. The methodic means are those of theoretic semiotics and phenomenology. In phenomenological reflexion and reduction as well as reductive formalization, the empirically provable, in reciprocal action between facticity and normativity situated social circumstances are traced back to the semiotic calculus of the basic standard with its three modes which characterize the three normative systems. The axiologic determination is the link between the systemic aspect of these three normative forms of society, the practical aspect of possible realization of a rule, and the theoretical aspect of capability of the self-responsible individual subject. The axiological determination within the moral system is effected as semiotic reconstruction and re-establishment of KANT's categorical imperative.

Berichtigung und Anmerkung zu:

Josef Klein: Axiologie und synechistischer Pluralismus der Sozietät.
Eine normsemiotische Studie zur Metaphysik der Sitten und des Rechts.

In: Semiosis. Internationale Zeitschrift für Semiotik und Ästhetik Nr. 42,
Agis-Verlag, Baden-Baden 1986, S. 46-64, S. 56.

Im Schaubild des Schemas ethischer Normen fehlen bei den Praxem-Operatoren und Iterator-Operatoren je die Pfeile, also: \xrightarrow{pr} bzw. \xrightarrow{it} .

Solcherart lautet z. B. die semiotische Klassifikation der „Maxime“ (nach Kant), numerisch (mit Peirce-Zahlen bzw. Peirce-Zeichen) ausgedrückt, richtig wie folgt:

$$[(3.1\ 1.3) \gg 2.2] \xrightarrow{pr} [3.1 \xrightarrow{it} (7.\ OG: 3.2\ 2.2\ 1.3)']$$

Zu meinen Termini „Peirce-Zahl“ / „Peirce-Zeichen“ siehe J. Klein, Kosmos und Geist, Berlin 2015, S. 173, 184, 216, 393-395, 806, 958, 902, 966, 970, 971, 993, 995, 1043, 1056, 1114, insb. § 41 A (S. 394, Schaubild) / S. 928.

SEMIOSIS 42

Internationale Zeitschrift
für Semiotik und Ästhetik
11. Jahrgang, Heft 2, 1986

INHALT

| | | |
|----------------------|---|----|
| Max Bense: | <i>Die Eigenrealität des Zeichens</i> | 5 |
| Jorge Bogarin: | <i>Semiotische Ansätze zur Analyse der rekursiven Funktionen</i> | 14 |
| Hans Vilmar Geppert: | <i>Peirce und Bahtin Zur Ästhetik der Prosa</i> | 23 |
| Josef Klein: | <i>Axiologie und synechistischer Pluralismus der Sozietät. Eine Normsemiotische Studie zur Metaphysik der Sitten und des Rechts</i> | 46 |
| Winfried Nöth, | <i>Handbuch der Semiotik. (Udo Bayer)</i> | 65 |
| Pressemitteilung | | 66 |